



Anfrage Töngi Michael und Mit. über die Strassenverlegung durch die Böscherotermatte (A 662). Eröffnet am: 10.04.2010 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Antwort Regierungsrat:

Zu Frage 1: Hat der Kanton bereits über eine Bewilligung zur Verlegung der Strasse entschieden?

Nein. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat den am 12. November 2009 eingereichten Strassenplan geprüft und das Vorprüfungsverfahren nach § 65 Abs. 1 StrG mit Bericht vom 11. Januar 2010 abgeschlossen.

Zu Frage 2: Die Dienststelle rawi hat die Strassenverlegung positiv beurteilt. Welches sind die Gründe?

Der Vorprüfungsbericht stützt sich auf eine raumplanerische Beurteilung sowie die durchwegs positiven Stellungnahmen der betroffenen kantonalen Fachstellen (Landwirtschaft und Wald, Umwelt und Energie, Verkehr und Infrastruktur). Nach einer umfassenden Interessenabwägung wurde festgehalten, dass die Linienführung und die geplante Gestaltung des Strassenraums die hohen Anforderungen hinsichtlich Eingliederung berücksichtigen. Insbesondere der Raum zwischen der Strasse und dem Aabach wird mit der Linienführung des Wanderweges und den Baumpflanzungen aufgewertet.

Zu Frage 3: Die neue Strasse führt durch eine Landschaftsschutzzone. Wie wurde dieser Aspekt gewichtet?

Das von der geplanten Zufahrtsstrasse betroffene Gebiet Böschenrot ist im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN, Objekt 1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi) enthalten. Weder der kantonale Richtplan 98 noch der neu beschlossene Richtplan 2009 enthält für dieses Gebiet eine Landschaftsschutzzone. Es wurde auch in keinem Nutzungsplan eine Landschaftsschutzzone erlassen. Den hohen Anforderungen hinsichtlich Eingliederung, die in einem solch bedeutenden Gebiet zu stellen sind, wurden mit der projektierten Linienführung und der Gestaltung des Raumes zwischen Strasse und Aabach wie erwähnt Rechnung getragen.

Zu Frage 4: Das Learning Center kann auch ohne Strassenverlegung gebaut werden, weshalb hat der Kanton zu Gunsten einer schönen Naturlandschaft nicht auf einen Verzicht der Strasse hingewirkt?

Die geplante Zufahrtstrasse hat einen engen Sachzusammenhang mit dem Neubauprojekt der Novartis Pharma AG (Learning Center, Gemeinde Risch, Kanton Zug) und den damit verbundenen Planungsverfahren im Kanton Zug. Die in den Kantonen Zug und Luzern notwendigen Verfahren werden daher sachlich und zeitlich aufeinander abgestimmt (z.B. Planauflagen, Bau- und Projektbewilligungsverfahren, usw.). Die Strassenverlegung ist von einer

Baubewilligung für das Neubauprojekt der Novartis Pharma AG abhängig, d.h. sollte das Bauprojekt nicht zur Ausführung kommen, wird auch die Strassenverlegung hinfällig. Aufgrund dieses Sachverhalts und der umfassenden Interessenabwägung widerspricht das Strassenprojekt keinen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

Zu Frage 5: Weshalb unterstützt die Dienststelle rawi aktiv ein Grossprojekt auf Rischer Boden, das in einer Seeuferschutzzone liegt und nicht eingezont ist?

Das Bauprojekt der Novartis Pharma AG auf dem Gebiet der Gemeinde Risch, Kanton Zug, erfordert mehrere planungsrechtliche Verfahren (Änderung des Zonenplans, Anpassung Seeuferschutzzone, Bebauungsplan, Waldfeststellung). Diese Verfahren für das Bauprojekt und das Plan- und Projektbewilligungsverfahren für die Strassenverlegung werden sachlich und zeitlich koordiniert, weil sie eng zusammenhängen. Deshalb koordinieren die verantwortlichen Gemeinden und Kantone über die Grenzen hinweg die Verfahren. Dies ist sachlich und rechtlich richtig und entspricht insbesondere auch den Vorgaben des Bundesrechts.